

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 42
„Wohngebiet Ostsiedlung“
Stadt Sangerhausen

Auftraggeber: SWG – Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen
Ulrichstraße 24
06526 Sangerhausen

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** Arbeitsgemeinschaft Fauna & Feder
Büro für Artenschutz
Andreas Fritsch
B.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung
Neue Straße 16
06536 Südharz
Telefon | 034653 / 81 40 78
Mobil | 0177 / 60 50 932
E-Mail | fritsch.suedharz@gmail.com
Web | www.faunaundfeder.com



Ort, Datum: Südharz, 15. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTER AUSWIRKUNGEN	9
2.1	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets – Ist-Zustand	9
2.2	Geplante Maßnahmen im Zuge des Bebauungsplans	12
2.3	Vorhabensbezogene Wirkfaktoren	12
3	ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG).....	13
3.1	Vögel.....	13
3.2	Fledermäuse	15
3.3	Reptilien.....	16
3.4	Höhlenbäume	16
3.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Relevanzprüfung)	19
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION.....	19
4.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	19
4.2	Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	19
4.3	Maßnahmenübersicht	19
5	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG (KONFLIKTANALYSE).....	20
5.1	Vögel.....	20
5.1.1	Betrachtung in nistökologischen Gilden.....	21
5.2	Fledermäuse	24
5.2.1	Betrachtung in quartierunabhängiger ökologischen Gilden	24
6	ERGEBNIS.....	25
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der Artenschutzprüfung [U 3].....	9
Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets in Sangerhausen (gelbe Markierung).....	10
Abb. 3: Abmessungen des B-Plans Nr. 42 „Wohngebiet Ostsiedlung“; nicht maßstabsgerecht, nicht genordet.....	10
Abb. 4: Straße des Friedens mit neuem Gebäudebestand	11
Abb. 5: Exemplarisches Mehrfamilienhaus der Bestandsbebauung.....	11
Abb. 6: Verfallenes Gebäude Straße des Aufbaus 1-5	11
Abb. 7: Exemplarischer Garagenbestand	11
Abb. 8: Scherrasenfläche in der Straße des Friedens.....	11
Abb. 9: Grünfläche im nördlichen B-Plan-Bereich.....	11
Abb. 10: Beispielhaft älterer Baumbestand mit Gebüschaufwuchs	12
Abb. 11: Gehölzbestand südlich Grünfläche	12
Abb. 12: Rosskastanie Nr. 1 mit beiden Höhlungen.....	17
Abb. 13: Bergahorn Nr. 3 mit Höhlung.....	17
Abb. 14: Linde Nr. 4 mit Spechtloch.....	17
Abb. 15: Robinie mit tiefen Rindenspalten	17
Abb. 16: Quartier- und Höhenbaumkarte des B-Plan-Gebiets.....	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Datum und Witterung zum Zeitpunkt der Brutvogelerfassung.....	13
Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet	13
Tab. 3: Datum und nächtlicher Witterungsverlauf der Fledermauserfassungen.....	15
Tab. 4: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet.....	15
Tab. 5: Datum, Witterungsverlauf und Befund der Reptilienkartierung 2021.....	16
Tab. 6: Festgestellte Quartierbäume mit Quartierstruktur und Befund.....	16
Tab. 7: Übersicht der Maßnahmen	19

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
EBA	Eisenbahnbundesamt
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwa	Landesverwaltungsamt
MTB-Q	Messtischblatt-Quadrant
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o. g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(<u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u.	und
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
vgl.	vergleiche
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie (ergänzte Fassung 2009/147/EG)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Sangerhausen plant die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Wohngebiet Ostsiedlung“ im nördlichen Stadtgebiet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Mansfeld-Südharz die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Plangebiet gefordert, wozu im Zeitraum April bis August 2021 unterschiedliche artenschutzfachliche Untersuchungen zu planungsrelevanten Artengruppen durchgeführt wurden.

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird überschlägig geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) durch den Bebauungsplan eintreten könnten und ob diese ggf. vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist außerdem zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben zum Vollzug des speziellen Artenschutzes sind in folgenden nationalen und europäischen Gesetzen bzw. Richtlinien enthalten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) geändert worden ist
- Richtlinie des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (im Folgenden VS-RL)
- Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (im Folgenden FFH-RL)
- BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist dazu ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen bzw. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu

verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung ab 18.08.2021) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - [1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - [2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - [3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
-

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Solche ergeben sich aus dem Kontext von Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/Relevanzprüfung** erfolgt über das potentielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Sachsen-Anhalts ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Sachsen-Anhalt außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen), die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der guten räumlichen Einordenbarkeit des B-Plans und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet. Die potentiell betroffenen Arten/Artengruppen wurden anhand einer Habitatspotentialanalyse herausgefiltert, im nachfolgenden Schritt mit der Unteren Naturschutzbehörde Mansfeld-Südharz auf Plausibilität abgestimmt und anschließend näher betrachtet.

Die im Ergebnis dieser Habitatspotentialanalyse und Nachabstimmung, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potentiell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art-für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Sachsen-Anhalts zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden.

Die gleiche Herangehensweise, unabhängig ihres strengen gesetzlichen Schutzes, wurde in dieser

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auch für baumbewohnende Fledermausarten herangezogen, da eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe hinsichtlich bau- und anlagebedingter Wirkfaktoren artübergreifend gleichartig ist, sie in jedem Fall artunabhängig durch die Fällung von Höhlenbäumen, von Quartier- bzw. Lebensstättenverlust sowie bei Vorkommen im zu fällenden Baum, auch von einer Tötung betroffen sein können.

Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

1. Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter.

Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand nur erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen [U 1].

2. Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung“ (LANA) [U 2] abgegrenzt.

3. Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

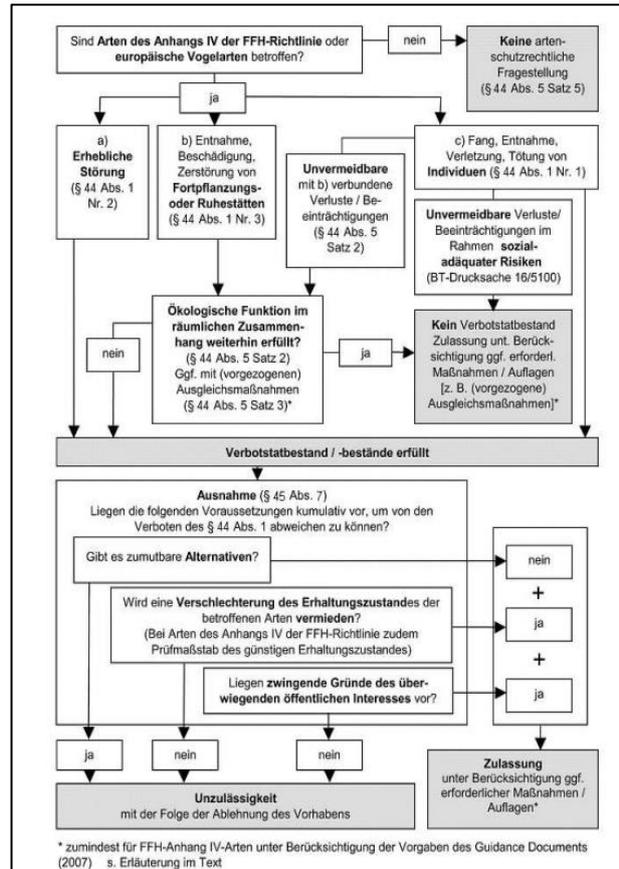


Abb. 1: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der Artenschutzprüfung [U 3]

2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevanter Auswirkungen

2.1 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets – Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet von Sangerhausen (Abb. 2). Im Osten wird das B-Plangebiet durch die Straße des Friedens begrenzt, im Süden von der Franz-Heymann-Straße. Die westliche Grenze bilden die Straße der Einheit und die Straße des Fortschritts. Nördlich wird es von Kleingartengrundstücken eingeschlossen. Für die Fläche des Bebauungsplans bestehen nach GeoBasis-DE/LVermGeo LSA 2021 keine naturschutzrechtlichen Schutzgebietszuordnungen (LSG, NSG, Natura 2000 etc.).



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets in Sangerhausen (gelbe Markierung)

Das Untersuchungsgebiet (UG, Abb. 2) wurde größer als das bestehende B-Plan-Gebiet (Abb. 3) gewählt, so dass alle durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der relevanten Arten erfasst werden konnten.

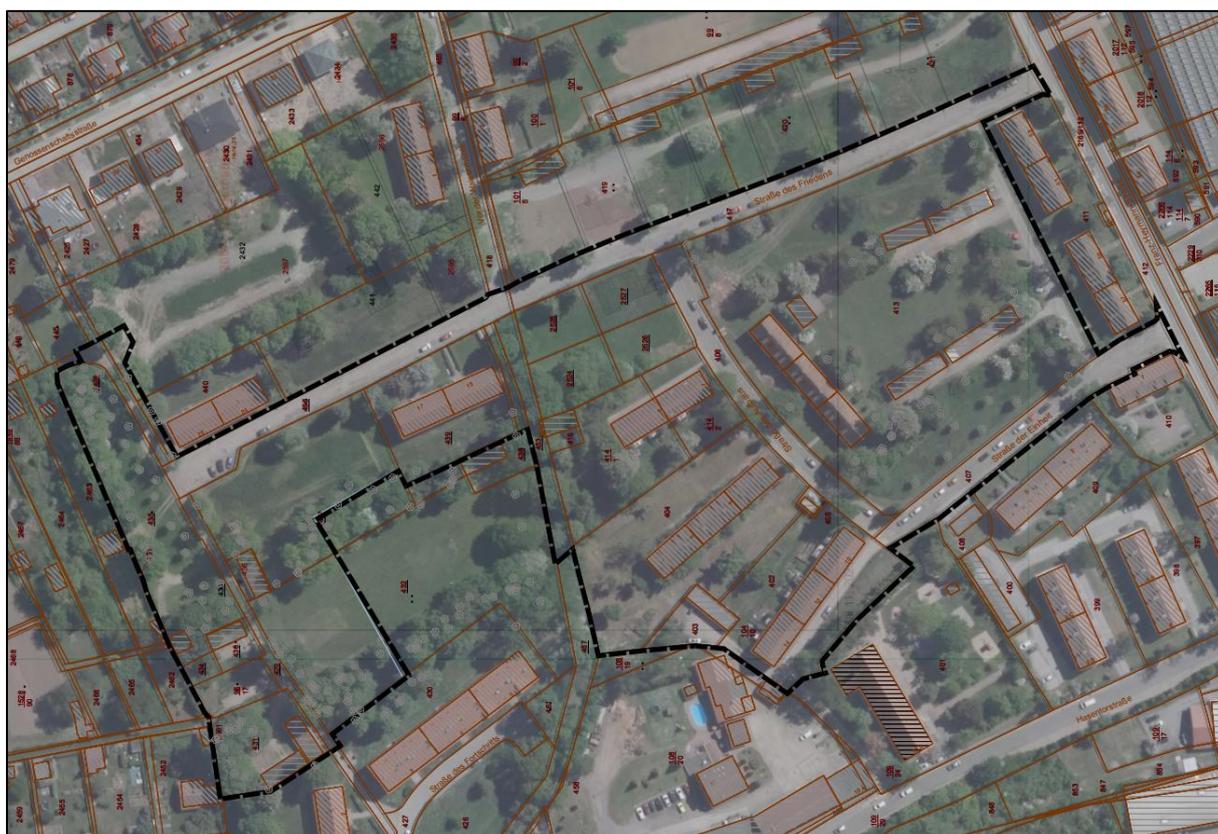


Abb. 3: Abmessungen des B-Plans Nr. 42 „Wohngebiet Ostsiedlung“; nicht maßstabsgerecht, nicht genordet

Neben älterer Bestandsbebauung sind weite Teile des Plangebiets noch unverbaut, wobei 2021 entlang der östlich verlaufenden Straße des Friedens, außerhalb des Plangebiets, zahlreiche Einfamilienhäuser neu errichtet wurden (Abb. 4). Die vorhandene Bebauung setzt sich zumeist aus mehrgeschossigen Wohngebäuden mit eingedeckten Satteldächern und wärmedämmten Außenfassaden zusammen (Abb. 5). Eines dieser Mehrfamilienhäuser (Straße des Aufbaus 1-5) befindet sich augenscheinlich in einem stark verfallenen Zustand (Abb. 6). Neben der Wohnbebauung befinden sich im südlichen Teil des Plangebiets mehrere kleinere Garagenkomplexe (Abb. 7).



Abb. 4: Straße des Friedens mit neuem Gebäudebestand



Abb. 5: Exemplarisches Mehrfamilienhaus der Bestandsbebauung



Abb. 6: Verfallenes Gebäude Straße des Aufbaus 1-5



Abb. 7: Exemplarischer Garagenbestand



Abb. 8: Scherrasenfläche in der Straße des Friedens



Abb. 9: Grünfläche im nördlichen B-Plan-Bereich



Abb. 10: Beispielhaft älterer Baumbestand mit Gebüschaufwuchs



Abb. 11: Gehölzbestand südlich Grünfläche

Bei den vorhandenen Grünflächen handelt es sich in weit überwiegenden Teilen um mehrfach im Jahr gemähte Scherrasen mit dafür typischer Vegetationszusammensetzung (Abb. 8). Im Norden des UG befindet sich eine Grünfläche (Abb. 9). Entlang der Straßen und auf den Grünflächen zwischen den Wohngebäuden befinden sich zahlreiche größere, meist vermutlich zwischen 30 – 80 Jahre alte Baumreihen und Einzelgehölze mit einer sehr vielfältigen Artzusammensetzung (u. a. Blaufichten, Robinien, Mehlbeeren, Birken, Vogelkirschen, Linden), zwischen denen sich an vielen Stellen oft ausgeprägte Hecken- und Gebüschstrukturen entwickelt haben (Abb. 10). Zwischen der Grünfläche und der verlängerten Straße vor der Waisenmühle hat sich zudem ein kleinerer, aus Sukzession entstandener Gehölzbestand entwickelt (Abb. 11).

2.2 Geplante Maßnahmen im Zuge des Bebauungsplans

Im Rahmen des Bebauungsplans sollen die bislang unbebauten Flächen in Einzelgrundstücke für Wohnbebauung umgewandelt werden. Damit einhergehen wird die Entnahme zahlreicher, innerhalb dieser Grundstücke wachsender Bäume und Sträucher. Auch die Garagenkomplexe werden zurückgebaut.

2.3 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren

Mit der Errichtung von Einfamilienhäusern sind in erster Linie eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und damit einhergehende Habitatverluste durch den Bau der Gebäude und der Anlage der Zuwegungen verbunden. Des Weiteren kann es zu Individuenverlusten im Rahmen der Baufeldeinrichtung kommen, etwa durch die Fällung von Bäumen und die Rodung von Strauch- und Buschwerk.

Im Zuge des Baugeschehens ergeben sich baubedingte, visuell-akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen, etwa durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen.

Negative betriebsbedingte Wirkungen sind im Rahmen der vorgesehenen Nutzung als Wohnhäuser im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aufgrund der guten räumlichen Einordenbarkeit des B-Plans und der damit verbundenen, eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet.

Das potentiell betroffene Artenspektrum wurde anhand einer Habitatspotentialanalyse, welcher die vorhandenen Biotoptypen und Strukturen zugrunde gelegt worden, herausgefiltert und im nachfolgenden Schritt mit der Unteren Naturschutzbehörde Mansfeld-Südharz hinsichtlich seiner Plausibilität abgestimmt.

Im Ergebnis dieser Abschichtung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde eine Erfassung der Vögel, Fledermäuse, Höhlenbäume (im Hinblick auf eine Nutzung durch Höhlenbrüter, Fledermäuse und xylobionte Käfer) sowie Reptilien mit Fokus auf der Zauneidechse beauftragt. Die im Rahmen der Untersuchung durchgeführte einzelne Begehungsanzahl je Artengruppe wurde durch die Untere Naturschutzbehörde vorgegeben.

3.1 Vögel

Für die Brutvogelerfassung erfolgte an vier Geländeterminen im Zeitraum zwischen März bis Juni 2021 in dem ca. 4 ha großen Untersuchungsgebiet jeweils eine etwa zweistündige Geländebegehung ab Sonnenaufgang. Datum und Witterungsverlauf der Kontrollen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1: Datum und Witterung zum Zeitpunkt der Brutvogelerfassung

Datum	Witterung zum Kontrollzeitpunkt
26.03.2021	• 8 - 12°C, heiter - wolkg, schwacher Wind
21.04.2021	• 7 - 13°C, wolkg, schwacher Wind
10.05.2021	• 14-18°C, heiter, schwacher Wind
2.06.2021	• 18-21°C, sonnig, schwacher Wind

Die im Zuge der Brutvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet ermittelten Ergebnisse sind in die nachfolgende Tabelle 2 eingearbeitet. Die Brutvögel mit einer artenschutzrechtlich hervorgehobenen Bedeutung (streng geschützt, VSRL-Anh. I, Rote Listen Sachsen-Anhalt und Deutschland Kategorien 1, 2, 3) sind fett gedruckt dargestellt.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Brutökologie	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Vorkommen	RL-D	RL-ST	BNatSchG	VSRL-Anh. I
Bodenbrüter	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	ng	-	-	§	
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	ng	-	-	§	
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	ng	-	-	§	
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	ng	-	-	§	
Freibrüter	Amsel	<i>Turdus merula</i>	ng	-	-	§	
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	ng	-	-	§	
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	ng	-	-	§	
	Elster	<i>Pica pica</i>	ng	-	-	§	
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	ng	-	-	§	

	Heckenbraunelle	<i>Prunella modulari</i>	ng	-	-	§	
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ng	-	-	§§	
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	ng	-	-	§	
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ng	-	-	§	
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	ng	-	-	§	
Nischen- und Höhlenbrüter	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	ng	-	-	§	
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	ng	-	-	§	
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	ng	V	V	§	
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	ng	-	-	§	
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	ng	-	-	§	
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	ng	V	V	§	
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	ng	-	-	§	
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	ng	-	-	§	
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	ng	V	-	§	
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ng	-	-	§	

Erläuterung:

ng = nachgewiesen, p = potentiell vorkommend

RL-D: Rote Liste Deutschland: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste

RL-ST: Rote Liste Sachsen-Anhalt: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste

Art fett gedruckt: Betrachtung auf Einzelebene, da entweder streng geschützt, RL-Kategorie vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, gefährdet oder VRL-Anh. I-Art

Schutzstatus nach BNatSchG: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt

VSRL-Anh. I: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 24 Vogelarten kartiert. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um Vorkommen fast ausschließlich ungefährdeter, häufiger, wenig störungs-empfindlicher und ubiquitärer Vogelarten des Siedlungsraumes. Darüber hinaus konnten keine Horstbäume nachgewiesen werden.

Bodenbrütende Arten dieser nachgewiesenen Vögel sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der regelmäßigen Mahden der Grünflächen potentiell nur in bodennah sehr dicht wachsenden Büschen und Sträuchern zu finden, während freibrütende Arten sowohl auf den Ästen und Zweigen großer Bäume als auch im dichten Blattwerk von Sträuchern ihre Nester errichten können. Nischen- und höhlenbewohnende Vogelarten sind hingegen nur in Baumhöhlen, dichtem stammnahen Bewuchs (z. B. Efeu) oder an Gebäuden potentiell zu finden.

Für die Art Mäusebussard ist trotz Schutzstatus eine Betrachtung innerhalb der Konfliktanalyse **nicht notwendig**, da es sich lediglich um einen Nahrungsgast handelte und eine Reproduktion im Vorhabensbereich bzw. daran angrenzenden Wirkräumen aufgrund fehlender Horstbäume ausgeschlossen werden kann.

Durch spätere Baumfäll- oder Bauarbeiten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass potentiell Niststätten von Boden-, Frei- oder Nischen- und Halbhöhlenbrütern betroffen werden, da die Mehrheit dieser Arten bestehende Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets nutzen können.

- Die Artengruppen der Boden-, Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter sind deshalb im Rahmen der Konfliktanalyse (s. Kapitel 5) **näher zu betrachten**.

3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassung erfolgte je einmal zu Beginn und gegen Mitte bis Ende der Wochenstubenzeit zahlreicher Arten je eine Detektorbegehung über den Verlauf einer gesamten Nacht. Im Rahmen dieser beiden Begehungen wurden zusätzlich an bereits im Vorfeld kartierten Höhlenbäumen Aus- und Einflugkontrollen durchgeführt. Die Erfassung möglicher Flugaktivität wurde an den Baumhöhlen durch Nachtsichtkameras unterstützt. Die Erfassung der Fledermausrufe während der Detektorbegehungen erfolgte mittels Batlogger M von Elekon. Datum und Witterungsverlauf der jeweiligen Nächte sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tab. 3: Datum und nächtlicher Witterungsverlauf der Fledermauserfassungen

Datum	Zeitpunkt der Begehung
2.06.2021	• 24-15°C, wolkig, schwacher Wind
4.07.2021	• 26-16°C, klar, schwacher Wind

Die im Zuge der Fledermauserfassung im Untersuchungsgebiet ermittelten Arten sind in die nachfolgende Tabelle 4 eingearbeitet.

Tab. 4: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Vorkommen	RL-D	RL-ST	BNatSchG	FFH-RL
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	ng	V	2	§§	IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ng	3	3	§§	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	ng	*	3	§§	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	ng	V	2	§§	II/IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ng	G	2	§§	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	ng	*	3	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	ng	*	3	§§	IV

Erläuterung:

ng = nachgewiesen, p = potentiell vorkommend

RL-D: Rote Liste Deutschland: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, G - Gefährdung anzunehmen

RL-ST: Rote Liste Sachsen-Anhalt: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste

Schutzstatus nach BNatSchG: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt

FFH-RL: Arten des Anhangs II und/oder IV der FFH-Richtlinie

Alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind gesetzlich streng geschützt und mindestens im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Die innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellten 7 Fledermausarten sind mehrheitlich sowohl gebäude- als auch baumbewohnende Arten und somit bei Fällungen von Quartierbäumen potentiell betroffen. Lediglich die nachgewiesenen Arten Großes Mausohr und Zwergfledermaus sind insbesondere in siedlungsnahen Vorkommen fast ausschließlich in bzw. an Gebäuden vorzufinden und dadurch weniger gefährdet.

- Entsprechend den Untersuchungsergebnissen ist eine Beeinträchtigung der Artengruppe Fledermäuse durch das Vorhaben möglich. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse (s. Kapitel 5) ist deshalb **erforderlich**.

3.3 Reptilien

Der Fokus der Reptilienkartierung lag auf dem Nachweis der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), welche regional eine zumeist flächendeckende Verbreitung aufweist. Zur Erfassung von vorrangig adulten bis subadulten Tieren erfolgten 3 Begehungen in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden zwischen Anfang Mai bis Ende Juni. Zum Nachweis von Schlüpflingen (neben adulten und subadulten Tieren) wurde gegen Ende August eine vierte Begehung durchgeführt. Die Transekttrouten zur Erfassung verliefen teilweise entlang der Gehwege, mehrheitlich jedoch entlang von Hecken- und Gebüschstrukturen mit vorgelagerten Scherrasenflächen, in deren Übergangszone sich die Tiere insbesondere in den Morgenstunden aufhalten und sonnen konnten. Klassische Sonnenplätze wie exponierte Steinhäufen oder Totholzstapel wurden im Gebiet nicht vorgefunden.

Tab. 5: Datum, Witterungsverlauf und Befund der Reptilienkartierung 2021

Datum	Witterung zum Kontrollzeitpunkt	Befund
10.05.2021	• 14-25°C, heiter, schwacher Wind	• Keine Nachweise
2.06.2021	• 18-27°C, sonnig, schwacher Wind	• Keine Nachweise
28.06.2021	• 20-27°C, bewölkt, schwacher Wind	• Keine Nachweise
25.08.2021	• 15-23°C, heiter - wolkig, schwacher Wind	• Keine Nachweise

Trotz intensiver Kontrollen konnten im Untersuchungsgebiet **keine** Hinweise auf das Vorkommen von Zauneidechsen oder anderen streng geschützten Reptilien, etwa der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), welche als ihr Fressfeind meist zusammen mit der Zauneidechse auftritt, festgestellt werden. Entsprechend der Untersuchungsergebnisse ist ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen.

- Eine nähere Betrachtung von Zauneidechse und Schlingnatter im Rahmen der Konfliktanalyse (s. Kapitel 5) ist daher nicht **erforderlich**.

3.4 Höhlenbäume

Neben der Erfassung verschiedener faunistischer Artengruppen erfolgte zusätzlich eine Höhlen- bzw. Quartierbaumkartierung im Untersuchungsgebiet.

Die Ergebnisse dieser Erfassung sind in Tabelle 6 dargestellt. Insgesamt konnten 5 Quartierbäume festgestellt werden, von den 4 fotografisch auf Seite 17 aufgeführt werden.

Tab. 6: Festgestellte Quartierbäume mit Quartierstruktur und Befund

Nr.	Baumart	Ausprägung/Quartierstruktur	Artenschutzfachlicher Befund
1	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	• 2 x Stammhöhle in ca. 2 m Höhe, teilweise wassergefüllt • Keine Niststätten o. Quartiere feststellbar	• Potentiell von Höhlenbrütern und Fledermäusen nutzbar
2	Mehlbeere (<i>Sorbus intermedia</i>)	• 1 x Anriss mit beginnender Stammhöhle in ca. 7 m Höhe • Keine Niststätten o. Quartiere feststellbar	• Potentiell von Höhlenbrütern und Fledermäusen nutzbar
3	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	• Oben offene Stammhöhlung in ca. 3,5 m Höhe • Keine Niststätten o. Quartiere feststellbar	• Potentiell von Höhlenbrütern und Fledermäusen nutzbar
4	Linde (<i>Tilia cordata</i>)	• Spechtloch in ca. 12-14 m Höhe • Nicht kontrollierbar, keine Fledermausausflüge feststellbar	• Potentiell von Höhlenbrütern und Fledermäusen nutzbar
5	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	• Sehr tiefe Rindenspalten und Überwallungen am gesamten Baum • Keine Niststätten o. Quartiere feststellbar	• Potentiell von Fledermäusen nutzbar



Abb. 12: Rosskastanie Nr. 1 mit beiden Höhlungen



Abb. 13: Bergahorn Nr. 3 mit Höhlung



Abb. 14: Linde Nr. 4 mit Spechtloch

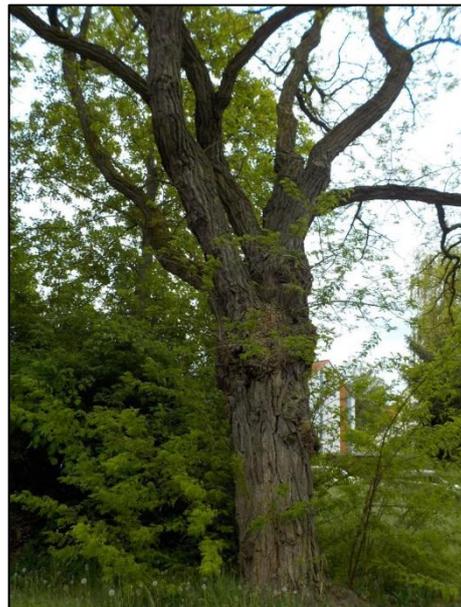


Abb. 15: Robinie mit tiefen Rindenspalten

Mit Ausnahme der Baumhöhle in Linde Nr. 4 konnten alle anderen Quartierbäume mit artenschutzrelevanten Ausprägungen (Höhlungen, Anrissen, tiefen Rindenspalten), welche Fledermäusen oder Höhlenbrütern als Quartier oder Niststätte potentiell dienen können, per Teleskopeiter und Endoskop kontrolliert werden. In keiner der Höhlungen konnten zum Kontrollzeitpunkt Vogelnester oder Fledermäuse festgestellt werden. Die Ausflugkontrollen für Linde Nr. 4 ergaben für den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt ebenfalls keine Nutzung durch Fledermäuse.

- Da jedoch die Quartiere bzw. Quartierstrukturen in allen 5 Bäumen auch weiterhin potentiell von Fledermäusen und Vögeln genutzt werden können, müssen diese **im Zuge der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden**.
- Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse (s. Kapitel 5) ist jedoch **nicht** notwendig.

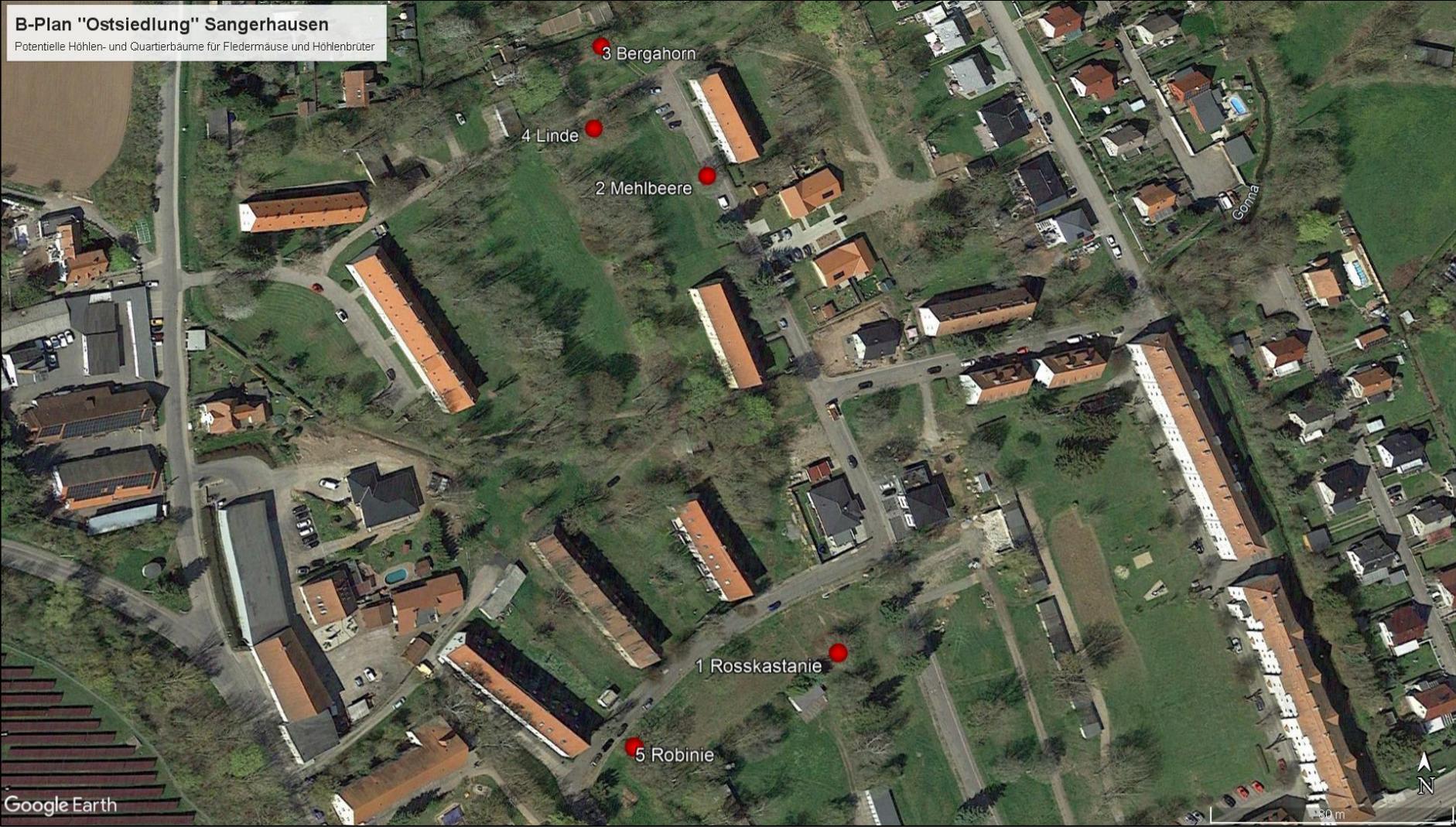


Abb. 16: Quartier- und Höhenbaumkarte des B-Plan-Gebiets

3.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Relevanzprüfung)

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen müssen die nachfolgenden Arten-/Artengruppen in der Konfliktanalyse (s. Kapitel 5) eingehender betrachtet werden:

- Artengruppe der Vögel (Boden-, Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter)
- Artengruppe der Fledermäuse

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

V_{AF1} – Beschränkung der Gehölzfällung (Brutzeitenregelung) + Einsatz einer ökologischen Baubegleitung

Die Gehölzfällungen sollten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum zwischen **30. September und 1. März** erfolgen. Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, muss eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Bei den Gehölzfällungen ist außerdem die Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen zu beachten.

Zusätzlich sind alle kartierten Höhlenbäume vor Fällbeginn durch einen Artenschutzsachverständigen (ökologische Baubegleitung) auf ein Vorkommen besonders und streng geschützter Arten nachzukontrollieren. Werden entsprechende Hinweise darauf vorgefunden, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

E_{AF1} – Anbringung künstlicher Vogelnistkästen und Fledermausquartiere

Werden bei der Fällung des betroffenen Baumbestands im Zuge der Nachkontrolle Niststätten von Höhlenbrütern oder Fledermausquartiere festgestellt, müssen diese ausgeglichen werden. Je nach Fledermausquartiertyp oder betroffener höhlenbrütender Vogelart sind diese in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie einem Artenschutzsachverständigen (ökologische Baubegleitung) in einem **Kompensationsverhältnis von 1:3** zu ersetzen. Die Auswahl der jeweils bestgeeigneten Kästen ist dabei individuenabhängig und erfolgt in Abstimmung zwischen Sachverständigen und Naturschutzbehörde.

Als Standorte für die Anbringung der Kästen werden die Wohngebäude und der Baumbestand der Grundstücke der SWG – Städtischen Wohnungsbau GmbH Sangerhausen: Straße des Friedens 15-17, Straße des Friedens 24-26, Vor der Waisenmühle Nr. 1-3, Straße des Fortschritts Nr. 1-2 und Straße des Fortschritts Nr. 3-5 vorgeschlagen.

4.3 Maßnahmenübersicht

Tab. 7: Übersicht der Maßnahmen

Nr.	Bezeichnung	Bezug zu Artengruppen
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen		
V _{AF1}	Beschränkung der Gehölzfällung (Brutzeitenregelung) + Einsatz einer ökologischen Baubegleitung	Boden-, Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter, Federmäuse
Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen		
E _{AF1}	Anbringung künstlicher Vogelnistkästen und Fledermausquartiere	Nischen- und Höhlenbrüter, Federmäuse

5 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Konfliktanalyse)

5.1 Vögel

Nachweislich im UG vorkommende Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (streng geschützt, VSRL-Anh. I, Rote Liste Sachsen-Anhalt Kategorie 1, 2, 3), welche nicht bereits in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Relevanzprüfung) abgeschichtet worden, werden einzeln einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Konfliktanalyse) unterzogen, sofern eine Nutzung des Vorhabengebiets als Brutrevier nicht grundsätzlich schon ausgeschlossen werden kann.

Nach erfolgter Abschichtung und Ausschluss einer einzelnen Art ist keine weitere Vogelart in einer Art-für-Art-Betrachtung eingehender zu untersuchen.

Die weiteren 23 häufigen und nachweislich vorkommenden Vogelarten werden anhand ihrer Lebensraumansprüche bezüglich ihrer Brutplatzwahl in ökologischen Gilden zusammengefasst und gemeinsam innerhalb der entsprechenden nistökologischen Gilde einer artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Kapitel 5.1.1) unterzogen:

- **Bodenbrüter** in bodennahen Sträuchern und Gebüsch (Fitis, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp)
- **Freibrüter** in höheren Sträuchern und Bäumen (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube)
- **Nischen- und Höhlenbrüter** in Baumhöhlen und ähnlichen Strukturen an Bäumen (Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Star)

5.1.1 Betrachtung in nistökologischen Gilden

Die häufig vorkommenden Brutvogelarten werden anhand ihrer Lebensraumansprüche bezüglich ihrer Brutplatzwahl in ökologischen Gilden zusammengefasst und gemeinsam innerhalb der Gilde einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (gemäß Kap. 5.1). Einige Arten sind aufgrund ihrer Wahl der Brutplätze mehreren Gilden zuzuordnen, werden aber zur Wahrung der Übersichtlichkeit nur in einer Gilde betrachtet.

Bodenbrüter (inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren)			
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Da die Scherrasenflächen einem regelmäßigen Mahdregime unterliegen, können Bodenbrüter potentiell in dichtem, bodennah wachsendem Strauchwerk und Hecken ihre Niststätten innerhalb des B-Plan-Gebiets anlegen.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: -			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Maßnahmen-Nr. im LBP: <div style="margin-left: 40px;">V_{AF1} - Beschränkung der Gehölzfällung (Brutzeitenregelung) + Einsatz einer ökologischen Baubegleitung</div> Beschreibung: <div style="margin-left: 40px;">Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 4</div>			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme V _{AF1} in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Freibrüter (Gebüsch und Bäume)			
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>),			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Freibrüter können ihre Niststätten innerhalb höherer Sträucher, Hecken sowie in den Kronen von Bäumen innerhalb des B-Plan-Gebiets anlegen.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: -			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Maßnahmen-Nr. im LBP:			
V _{AF1} - Beschränkung der Gehölzfällung (Brutzeitenregelung) + Einsatz einer ökologischen Baubegleitung			
Beschreibung:			
Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 4			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme V _{AF1} in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Nischen- und Höhlenbrüter (Bäume, teils Gebäude)			
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Nischen- und Höhlenbrüter können ihre Niststätten in Baumhöhlen, Rindenspalten oder Astarissen von Bäumen innerhalb des B-Plan-Gebiets errichten.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Maßnahmen-Nr. im LBP:			
E _{AF1} - Anbringung künstlicher Vogelnistkästen und Fledermausquartiere			
Beschreibung:			
Kompensationsmaßnahmen s. Kapitel 4			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Maßnahmen-Nr. im LBP:			
V _{AF1} - Beschränkung der Gehölzfällung (Brutzeitenregelung) + Einsatz einer ökologischen Baubegleitung			
Beschreibung:			
Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 4			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahmen V _{AF1} und E _{AF1} in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

➤ Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für Brutvögel in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

- **Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für Fledermäuse in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.**

6 Ergebnis

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzfachlichen Prüfung wurde untersucht, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für den Bebauungsplan Nr. 42 „Wohngebiet Ostsiedlung“ besteht. Zu erwartende vorhabensbedingte Wirkungen wurden dargelegt und planungsrelevante Arten per Kartierung ermittelt. Für die potentiell betroffenen Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse wurde geprüft, inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potentiell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

[U 1] Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), 9. Senat: Mdl. Verhandlung des 9. Senats am BVerwG am 0712.2005 zur Ortsumgehung Grimma (B 107), 9 VR 41/05

[U 2] LANA (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29. 05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung, Stand November 2010.

[U 3] Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008); Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.

BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.

DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte Zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

Rechtsquellen:

BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EG L 363 S. 368)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)